

14.09.2011 / Thema / Seite 10

Jenseits der Verfassung

Ein neues Buch über »die Todesnacht in Stammheim« widerlegt die staatsoffizielle Darstellung, wonach die führenden RAF-Gefangenen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe in der Nacht zum 18. Oktober 1977 in der JVA Stuttgart-Stammheim Selbstmord

Alexander Bahar

** Nachdem die dreißigjährige Sperrfrist für Aktenmaterial zur RAF in den Bundes- und Landesarchiven abgelaufen war, konnte Helge Lehmann erstmals neues Quellenmaterial einsehen, das er im Rahmen seiner soeben erschienene Studie zur Todesnacht von Stammheim 1977 ausgewertet hat. In einer »beeindruckenden Indizienkette« (Alexander Bahar) dokumentiert er, wie und in welchem Ausmaß die staatlichen Ermittlungen hinter damalige Untersuchungsstandards zurückfielen, um die offizielle Selbstmordthese auch angesichts erdrückender Gegenbeweise aufrechterhalten zu können.*

Bereits in früheren Publikationen war auf den merkwürdigen Umstand hingewiesen worden, daß an den Händen der »Selbstmörder« Baader und Raspe keine eindeutigen Pulverschmauchspuren nachgewiesen wurden, obwohl diese beim Abfeuern einer Waffe notwendigerweise hätten entstehen müssen. Die entsprechenden Pulverschmauchgutachten des BKA hatte Karl-Heinz Weidemann bereits 1988 publiziert. Sie finden sich nun auch (leider nicht ganz vollständig) in Helge Lehmanns soeben erschienener Studie. Lediglich »schwache« Blei- und Bariumspuren wurden seinerzeit nachgewiesen. »Diese Spuren können als Hinweis auf Pulverschmauchanhaftungen angesehen werden, der jedoch nicht zwingend ist, da es sich bei Blei und Barium um häufig in der Natur vorkommende chemische Elemente handelt, die auch anderer Herkunft sein können, und da sich keine zusätzlichen Hinweise auf Pulverschmauchanhaftungen fanden«, heißt es identisch in den BKA-Pulverschmauchgutachten zu Baader und Raspe. In der Einstellungs begründung des Todesermittlungsverfahrens (TEV) wurde trotz dieser atypisch geringen Partikelanhaftungen gefolgert, es handle sich dabei »mit sehr großer Wahrscheinlichkeit um Schmauchspuren.« Nicht weniger merkwürdig für mutmaßliche Selbstmorde ist die Tatsache, daß an beiden Waffen keine Fingerabdrücke nachgewiesen werden konnten. Da weder Baader noch Raspe Handschuhe trugen und auch keine Handschuhe in den Zellen gefunden wurden, ein geradezu unauflösbarer Widerspruch zur Freitod-These. Die in Baaders Zelle gefundene Waffe war zudem gesichert, als sie von den diensthabenden Beamten gefunden wurde. Baader, der Linkshänder war, aber mit der rechten Hand geschossen haben soll, müßte die Waffe also nach seinem Kopfdurchschuß auch noch selbst gesichert haben! Ebenfalls keine Fingerspuren wurden im übrigen sowohl am Erhängungswerkzeug von Gudrun Ensslin als auch an dem Brotmesser gefunden, mit dem Irmgard Möller sich zu töten versucht haben soll. Möller hatte vier Stichverletzungen in der Brust, ein Stich hatte den Herzbeutel getroffen und die Lunge verletzt. Der behandelnde Arzt Prof. Dr. Hans-Eberhard Hoffmeister von der Tübinger Universitätsklinik stellte laut Stern einen »ca. 7 Zentimeter langen Stichkanal« fest. »Der Stich, so der Arzt, muß mit ziemlicher Wucht geführt worden sein, da in der fünften Rippe eine mehrere Millimeter tiefe Einkerbung zu sehen ist. Diese Heftigkeit des Stichts ist von der Staatsanwaltschaft nie erwähnt worden.« (Zit. nach Lehmann, S. 111). Die Röntgenaufnahme von Irmgard Möllers Brustkorb, die Aufschluß über den Stichkanal und damit über den Tathergang geben könnte, ist bis heute gesperrt. Weder Irmgard Möller noch ihre Verteidiger haben bisher Zugang zu diesen Unterlagen. Auch Lehmann wurde die Einsicht verweigert.

Waffe in der Hand?

Nach Aussagen der Beamten, die den schwerverletzten Jan Carl Raspe fanden, soll die Tötungswaffe in oder unmittelbar neben seiner rechten Hand gelegen haben. Helge Lehmann hat alle denkbaren Szenarien durchgespielt. Der Rückstoß infolge des Kopfdurchschusses und die dadurch zwingend ausgelöste Handlungsunfähigkeit Raspes machen die von den Beamten bezeugte Auffindlage der Waffe - in der rechten Hand oder direkt daneben- physikalisch und medizinisch unmöglich. Das bedeutet zwingend: Es muß Fremdeinwirkung im Spiel gewesen sein.

Weitere Widersprüche zur Selbstmordthese finden sich auch im Fall Baader. So ist die Stanzmarke im Nacken von Andreas Baader nicht eindeutig der vorgefundenen Waffe zuzuordnen. In der Einstellungsverfügung des TEV wird dennoch eine vollständige Übereinstimmung behauptet. Einen ähnlichen Widerspruch erbrachte das Schußentfernungsgutachten des BKA, das zu dem Ergebnis gelangte: »Vergleichsweise müßte der Tatschuß aus einer Entfernung zwischen 30 cm und 40 cm abgefeuert worden sein. Da dies jedoch aufgrund der übrigen Befunde mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muß eine Verschleppung von Pulverschmauchspuren stattgefunden haben.« Wie diese Verschleppung stattgefunden haben soll, darüber schweigt sich das Gutachten aus, in der Einstellungsverfügung des TEV wird, unter Nichtbeachtung dieses Widerspruchs, schlicht ein aufgesetzter Schuß. Diese Widersprüche, darauf hatte schon Weidenhammer 1988 hingewiesen, wären durch die Annahme aufzulösen, daß bei der Tötung Andreas Baaders ein Schalldämpfer verwendet wurde. Ein solcher wurde jedoch nicht gefunden.

Physikalisch unerklärlich ist ferner, warum das Geschloß, das Baaders Kopf durchbohrte, die gegenüberliegende Wand nicht erreichte. Gegen jede kriminalistische Erfahrung und ohne jede Prüfung mittels Tests wurde einfach festgelegt, die Kugel sei mit einer so geringen Restenergie aus dem Schädel ausgetreten, daß sie rechts neben Baaders Körper zu liegen gekommen sei, wo sie gefunden wurde. Erst lange nach Abschluß des TEV, 1980, stellte der Gutachter Prof. Dr. Rauschke dann richtig: die Kugel habe noch genügend Restenergie gehabt, um bis an die gegenüberliegende Wand zu fliegen. Dort waren auch tatsächlich Gewebeteile und Blutspuren gesichert worden. Ausgerechnet diese Spur - »Gewebeteile mit Blut« - gilt laut offizieller Darstellung als verschwunden. Sie ist aber »für die Frage, in welcher Reihenfolge die drei Schüsse abgegeben wurden und welcher der tödliche war, von eminenter Bedeutung«, so Lehmann. Ebenso ist bisher ungeklärt, ob alle Hülsen in Baaders Zelle aus der vorgefundenen Waffe stammen.

»Sand an Baaders Schuhen«

Ein Indiz, das seinerzeit zu allerlei Spekulationen Anlaß gab, waren die an Andreas Baaders Schuhen sichergestellten Sandspuren. Erst sechs Monate nach der Todesnacht und drei Wochen nach Einstellung des Todesermittlungsverfahrens wurden diese Sandanhaftungen untersucht. Zu diesem Zeitpunkt war die Dritte Abteilung im siebten Stock, in der die RAF-Mitglieder inhaftiert waren, bereits komplett renoviert, nicht tragende Wände aufgestemmt und entfernt und der Estrich herausgenommen worden. Ein aussagekräftiges Gutachten war so nicht mehr möglich. Die damals u.a. geäußerte Vermutung, Baader sei zu Verhandlungen mit den Flugzeugentführern nach Mogadischu ausgeflogen worden, scheidet Lehmann zufolge schon aus Zeitgründen aus. Für wahrscheinlicher hält es der Autor, daß Andreas Baader in Stammheim mit Beamten »unterwegs« war.

Tod durch Erhängen?

Erst zehn Stunden nach Auffinden Gudrun Ensslins wurde ihre am Fenstergitter hängende Leiche abgenommen und die Zelle besichtigt. Beim Abnehmen der Leiche riß das Elektrokabel. »Daktyloskopisches brauchbares Spurenmaterial trägt das Erhängungswerkzeug, im Auffindezustand, nicht«, heißt es im Spurenauswertungsbericht (Dok. 8). Schon der damalige medizinische Gutachter war zu dem Ergebnis gekommen, daß der in der Zelle gefundene Stuhl nicht nah genug am Fenster stand, als daß Gudrun Ensslin auf ihn steigen und sich die Schlinge am Gitterfester um den Hals hätte legen können. Lehmann stellte die Situation anhand der verfügbaren Akten nach und kam zu demselben Ergebnis. Auch mutmaßliche »heftige Beinbewegungen beim Todeskampf [hätten] den Stuhl nicht in die skizzierte Position, sondern zum Umkippen gebracht.« (S. 100) Obwohl der in der Zelle gefundene Stuhl sich in einer für eine Selbststrangulation auffällig untypischen Position befand, was schon dem Gutachter Prof. Dr. Hartmann aufgefallen war, wurde er nie nach Fingerabdrücken untersucht, am Stuhl gesicherte Fasern (Spur 12) wurden nie analysiert.

Das neuropathologische Gutachten von Prof. Dr. Jürgen Pfeiffer für die Staatsanwaltschaft Stuttgart kam zu dem Ergebnis, daß bei Gudrun Ensslin kein Genickbruch vorlag. Andererseits waren die Nervenzellen an der Strangulationsstelle kaum durch Sauerstoffmangel geschädigt. Der Tod müsse demnach »sehr kurz«, »mit hoher Wahrscheinlichkeit 1 bis 2 Minuten nach der Strangulation, wenn nicht mittelbar dabei [Hervorhebung A.B.]« eingetreten sein. »Dieses Gutachten sagt somit aus«, folgert Lehmann, »daß aus medizinischer Sicht der sofortige Tod durch andere Einwirkungen als Selbststrangulation eingetreten sein kann. Ein Fremdeinwirken ist also nicht ausgeschlossen.« (S.194) Die Ermittlungsbehörden jedoch ignorierten diese auffällige Diskrepanz zur Selbstmordthese und stellten keine weiteren Ermittlungen zu anderen Todesursachen an.

Nicht durchgeführter Histamintest

»Es hätte für die Ermittlungsbehörden eine einfache und bewährte Methode gegeben, die Feststellung aus dem Gutachten von Prof. Dr. Pfeiffer »Kein Tod durch Erhängen« zu überprüfen und gegebenenfalls widerlegen zu

können«, schreibt Lehmann (S. 105). Allerdings wurde ebenso wie nach dem »Selbstmord« von Ulrike Meinhof, die an demselben Fenster ein Jahr zuvor ebenfalls erhängt aufgefunden worden war, auch bei Gudrun Ensslin der bei Verdacht auf Selbstmord durch Erhängen obligatorische Histamintest nicht durchgeführt². Eine sträfliche Unterlassung. Das Gewebshormon Histamin sammelt sich immer an den Strangulationsstellen, wenn sich ein Mensch selbst erhängt, ein Histaminstau fehlt jedoch, wenn ein Mensch nach seinem Tod aufgehängt wird. »Muß man auch hier vermuten, daß man sich ob der möglichen auf eine andere Todesart hinweisenden Ergebnisse unsicher war und den Test deshalb lieber nicht machte?«, fragt Lehmann (S. 194). Derartige Hinweise gab es: So wurden am Körper Gudrun Ensslins diverse, für einen Erhängungstod keineswegs typische Spuren von Gewalteinwirkung festgestellt. »Blutungen an der Bindehaut entstehen sogar nur bei der Erdrosselung einer Person, nicht beim Selbstmord durch Erhängen«, so der Autor. Ebenfalls nicht untersucht wurde, »ob die Streckung der Wirbelsäule durch das freie Hängen am Boxenkabel Einblutungen in den Bandscheiben verursacht hat (Simonsche Blutung), neben dem Histamintest ein eindeutiges Zeichen für den Tod [!] durch Erhängen ohne Genickbruch.« (S. 106)

Trotz der erdrückenden Indizienlage weicht Lehmann der Beantwortung der Frage »Mord oder Selbstmord?« aus. Den Umgang des bundesdeutschen Staates mit der RAF ordnet der Autor in umfassendere Aufstandsbekämpfungsprogramme, die sogenannte Counterinsurgency, ein, wobei er auf informelle Treffen wie die Bilderberg-Konferenzen und die Trilaterale Kommission verweist, bei denen sich hochrangige Politiker, Vertreter wichtiger Medienkonzerne, der verschiedenen Geheimdienste und großer Unternehmen u.a. über gemeinsame Strategien im Kampf gegen den Kommunismus beraten und abgestimmt haben. Ausgelöst durch die Bombenanschläge auf US-Einrichtungen habe auch die US-Regierung die RAF als gefährliche Bedrohung angesehen und über Zbigniew Brzezinski, den Sicherheitsberater von US-Präsident James Carter, im September 1977 den Dialog mit Bundeskanzler Helmut Schmidt gesucht. Das operative Vorgehen der damaligen BRD-Staatsführung folgte nach Lehmann eindeutig dem Muster der Counterinsurgency-Strategie: So rechtfertigte sie die militärische Bekämpfung der RAF mit dem Konstrukt, diese führe einen Krieg gegen alle Deutschen, und versetzte so die Bevölkerung, die anfänglich zu einem nicht geringen Prozentsatz mit der Stadtguerilla sympathisierte hatte, in Angst und Schrecken.

Dies gilt auch für bekannt gewordene geheimdienstliche (False-Flag-)Operationen (wie etwa das »Celler Loch« etc.), auf die Lehmann im einzelnen eingeht und die er auf die Beteiligung diverser Nachrichtendienste und Polizei-Sonderstäbe (z.B. die »Gruppe F« beim BKA) hin untersucht.

»Exotische Vorschläge«

Insbesondere der »Kleine Krisenstab« (offiziell die »kleine Lage«) war nach der Entführung von Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer (5.9.1977) zu einem von der Verfassung so nicht vorgesehenen Exekutivorgan mit weitreichenden Machtbefugnissen avanciert. Den Vorsitz führte Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD), im Falle seiner Abwesenheit Bundesinnenminister Werner Maihofer (FDP).³

»Die im Krisenstab Aktiven trafen Entscheidungen, die das Grundgesetz und andere Gesetze wissentlich umgingen oder brachen, um sich im nachhinein diese Maßnahmen durch den Gesetzgeber »legalisieren« zu lassen, wie es u.a. bei der Entscheidung zur Umsetzung des Kontaktsperregesetzes deutlich zu sehen war. Die parlamentarische Kontrolle wurde gänzlich ausgeschaltet. Alle Mitglieder des Krisenstabs waren zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet. Sie konnten und durften selbst eigenen Bundestagsabgeordneten und damit dem Parlament keine Information über die aktuellen Beratungen und Entscheidungen aus dem Krisenstab weitergeben. Das Parlament war auf die gefilterte Information des Krisenstabs beschränkt und mußte nach ihnen handeln.« (S. 48) Zwei weitere operative Elemente ergänzten diese Linie: die Kontaktsperre für inhaftierte RAF-Mitglieder und die Nachrichtensperre für Presse, Funk und Fernsehen.

Im Nachlaß des früheren Bundestagspräsidenten Karl Carstens (CDU) gefundene handschriftliche Aufzeichnungen geben einen Einblick, welche möglichen Druckmittel gegen die RAF seinerzeit in diesen Gremien diskutiert wurden. Carstens notierte am 13. September 1977 (nach einem Telefonat mit Helmut Schmidt über eine Sitzung des »Großen Krisenstabs«), in jenem Kreis sei sowohl über Erschießungen inhaftierter Terroristen geredet worden als auch über Repressalien seitens des Staates gegenüber den Häftlingen. Der frühere Staatssekretär im Bundesinnenministerium Siegfried Fröhlich sagte, es habe die ernsthafte Bereitschaft gegeben, gegebenenfalls über das Grundgesetz hinauszugehen. Carstens hielt fest, daß es Schmidts Auffassung gewesen sei, alle Möglichkeiten und alle Vorschläge zu durchdenken, wobei er Einsätze von Geheimdiensten nicht ausgeschlossen habe. (S. 48)

Bereits am Abend des 8. September hatte Helmut Schmidt die Teilnehmer des »Kleinen Krisenstabes« aufgefordert,

»das Udenkbare zu denken« und durchaus auch »exotische Vorschläge« zu unterbreiten. Die hier diskutierten Modelle reichten »von der Einführung der Kronzeugenregelung« über die Schaffung eines »Internierungslagers für Terroristen« bis zur Verfolgung der freigelassenen Häftlinge durch ein »Sonderkommando«. Der rechtlich rücksichtsloseste Vorschlag wurde von Generalbundesanwalt Kurt Rebmann unterbreitet. Seine Handlungsvariante (Nr. 6) lautete: »Der Bundestag ändert unverzüglich Artikel 102 des Grundgesetzes, der lautet: ›Die Todesstrafe ist abgeschafft.‹ Statt dessen können nach Grundgesetzänderung solche Personen erschossen werden, die von Terroristen durch menschenverpresserische Geiselnahme befreit werden sollen. Durch höchstrichterlichen Spruch wird das Todesurteil gefällt. Keine Rechtsmittel möglich.«⁴ Der angebliche Selbstmord der vom Verfassungsschutz als Kopf der RAF eingeschätzten Ulrike Meinhof im Jahr 1976 hatte die Aktionsfähigkeit der RAF nicht gemindert. So mag »die Hoffnung, daß nach dem Tod der Führungsriege Ensslin, Baader und Raspe diese Bedrohung ein Ende findet« (Lehmann), rechtliche oder moralische Bedenken bei den verantwortlichen Politikern in den Hintergrund gedrängt haben.

Nicht rechtliche oder moralische Erwägungen bewogen denn auch Helmut Schmidt⁵, der bekanntlich eine gewaltsame Befreiung Schleyers unter Inkaufnahme seines Todes durchaus befürwortete, diese Überlegungen zu beenden, sondern lediglich die Feststellung, daß keines der Modelle »operativ abzurufen« sei. Die operative Abrufbarkeit von Modellen aber hängt von Faktoren ab, die sich gegebenenfalls leicht ändern lassen.

Die Schleyer-Entführung und die Todesnacht von Stammheim haben die bundesdeutsche Geschichte mindestens ebenso stark geprägt wie der Radikalenerlaß Willy Brandts von 1972. Diese Ereignisse und ihre Folgen - Schaffung des Paragraphen 129a StGB, Lauschangriffe etc. - haben ein diffuses Klima der Angst und Einschüchterung erzeugt und bereits vorhandene antidemokratische Tendenzen noch verstärkt. Von diesen Schlägen hat sich die deutsche Linke bis heute nicht erholt. Es ist symptomatisch, daß sich heute kaum noch Stimmen zu Wort melden, die die offizielle Selbstmordthese in Frage stellen. Hatten noch in den 1970er Jahren auch die Verteidiger der RAF-Gefangenen Otto Schily, Hans-Christian Ströbele und (der inzwischen verstorbene) Karl-Heinz Weidenhammer einen staatlichen Mord nicht ausgeschlossen, so gilt heute als Sektierer und Verschwörungstheoretiker, wer es wagt, die staatsoffizielle These vom kollektiven Selbstmord in Zweifel zu ziehen. Jan Philipp Reemtsma verglich die Anhänger der Mordthese in einem taz-Interview vor einigen Jahren gar mit Menschen, die Zweifel an der Echtheit der Mondlandung hegten.

Es ist Helge Lehmann hoch anzurechnen, daß er dieses Denkverbot gebrochen und die bereits seit langem vorhandenen Zweifel an der Selbstmordthese durch seine fundierte Untersuchung validiert hat. Wenn diese infolge der selbstverordneten medialen Gleichschaltung vorerst auch keine juristischen oder politischen Folgen haben wird, so sind doch alle Anstrengungen gutzuheißen, die geeignet sind, zur weiteren Aushöhlung dieses zentralen politischen Denkverbotes beizutragen.

1 Die Aussagen gehen hier auseinander. Der Beamte, der Raspe die Waffe abnahm und es eigentlich wissen muß, sagte jedenfalls aus, sie habe sich in seiner Hand befunden. Ähnlich (»Nicht fest umschlossen«, aber »im Bereich der rechten Hand«, äußerte sich auch der diensthabende Sanitätsbeamte, Dok. 63)

2 siehe auch: Der Tod Ulrike Meinhofs. Bericht der Internationalen Untersuchungskommission, Paris/Tübingen 1979

3 Regelmäßige Teilnehmer waren außerdem Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP), Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel (SPD), vom Bundeskanzleramt Staatsminister Hans-Jürgen Wischnewski (zuständig für den BND), die Staatssekretäre Manfred Schüler, Siegfried Fröhlich und Heinz Ruhнау, Regierungssprecher Bölling, BKA-Präsident Horst Herold und Generalbundesanwalt Kurt Rebmann sowie zuweilen der nordrhein-westfälische Innenminister Burkhard Hirsch (FDP)

4 Zit. nach Wolfgang Kraushaar, »Der nicht erklärte Ausnahmezustand«, in: Wolfgang Kraushaar (Hrsg.): Die RAF und der linke Terrorismus, Hamburger Edition HIS Verlag, Hamburg 2007

5 Vgl. hierzu auch das Lehmanns Buch vorangestellte Zitat von Helmut Schmidt aus dem Januar 1979: »Ich kann nur nachträglich den deutschen Juristen danken, daß sie das alles nicht verfassungsrechtlich untersucht haben.«

*** Helge Lehmann: Die Todesnacht in Stammheim: Eine Untersuchung - Indizienprozeß gegen die staatsoffizielle Darstellung und das Todesermittlungsverfahren. Mit Dokumenten-CD. Pahl-Rugenstein Verlag,**

Bonn 2011, 237 Seiten, 19,90 Euro

** Von Alexander Bahar erschien zuletzt: Folter im 21. Jahrhundert. Auf dem Weg in ein neues Mittelalter? dtv: München 2009*

Teil I erschien in der gestrigen Ausgabe